

Versicherer, sondern der Schadenregulierungsbeauftragte von einem Geschädigten in einem Mitgliedstaat verklagt werden könnte (Rdnr. 37).

### Praxishinweis

Zeitlich war zwar hier auf die RL 2000/26/EG abzustellen, die i.R.d. Kodifizierung der fünf Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinien durch die RL 2009/103/EG mittlerweile aufgehoben ist. Die Regelungen in Art. 4 Abs. 1-5 und Abs. 8 RL 2000/26/EG finden sich jedoch heute in Art. 21 RL 2009/103/EG wieder. Aus dem Urteil folgt daher: Geschädigte von Verkehrsunfällen im Ausland (EU- und EWR-Staaten) können Schadensersatzansprüche – in Alternative zur Anmeldung beim im Ausland ansässigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer – auch im eigenen Mitgliedstaat ggü. dem Schadenregulierungsbeauftragten des Versicherers geltend machen. Dieser kann den Schaden für den Versicherer (außergerichtlich) regulieren. Er steht als Vertreter des Versicherers in dessen Lager, ersetzt den Versicherer aber nicht. Mit anderen Worten: Anspruchsgegner nach materiellem Recht bleibt der Versicherer, gegen den – sofern eine außergerichtliche Regulierung scheitert – die Klage zu richten ist (zum Direktanspruch: Art. 18 RL 2009/103/EG; in Deutschland § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG). Die Klage kann auch am Wohnsitz des Geschädigten erhoben werden (Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 lit. a VO EU 1215/2012 = Brüssel Ia-VO). In der Regel findet das Recht des Unfallorts Anwendung (Art. 4 Abs. 1 VO EG 864/2007 = Rom II-VO). Der Schadenregulierungsbeauftragte kann zur Vereinfachung und Beschleunigung des Prozesses als Zustellungsbevollmächtigter benannt werden. Beklagte Partei, und als solche auch im Rubrum aufzuführen, ist der im Ausland ansässige Versicherer.

### Jerome Nimmesgern

ist Rechtsanwalt bei Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB in Köln.

## OLG Koblenz | Konkludenter Ausschluss des UN-Kaufrechts

UN-Kaufrecht/CISG Art. 6

**Ein Ausschluss der Anwendung des Einheitskaufrechts muss nicht zwingend beim Zustandekommen des Vertrages, sondern kann auch nachträglich erfolgen, selbst noch im Rechtsstreit. Dafür genügt konkludentes Verhalten, etwa wenn die Parteien ausdrücklich auf das Kaufrecht des BGB/HGB oder auf inländisches Gewährleistungsrecht als anwendbares Recht Bezug nehmen.**

OLG Koblenz, Urteil vom 20.1.2016 – 5 U 781/15, BeckRS 2016, 11766

### Sachverhalt

Die Kl., die in Litauen mit Kraftfahrzeugen handelt, erwarb 2014 von der in Deutschland ansässigen Bekl. einen gebrauchten Porsche Cayenne. In der Folgezeit reklamierte die Kl. Mängel an dem Fahrzeug, erklärte später den Rücktritt von

dem Kaufvertrag und forderte die Bekl. Zug um Zug gegen Übergabe des Kraftfahrzeugs zur Rückabwicklung des Kaufvertrags auf. Mit der Klage verfolgt die Kl. Rückgewähr- und Schadensersatzansprüche wegen der Veräußerung des mangelhaften Kraftfahrzeugs.

### Entscheidung

Wegen eines wesentlichen Verfahrensfehlers (Absehen von der Vernehmung benannter Zeugen) verweist das OLG an das erstinstanzliche LG Trier zurück. Für den weiteren Fortgang des Verfahrens weist das OLG darauf hin, dass das Landgericht die Vorschriften des UN-Kaufrechts angewandt habe, nach Art. 6 UN-Kaufrecht/CISG ein Ausschluss seiner Anwendung indes nicht nur bei Vertragsschluss, sondern auch noch nachträglich – auch während eines Rechtsstreits – erfolgen könne und auch durch stillschweigende Erklärung möglich sei. Ein solcher Ausschluss komme insb. in Betracht, wenn die Parteien ausdrücklich auf das Kaufrecht des BGB/HGB bzw. auf inländisches Gewährleistungsrecht als anwendbares Recht Bezug genommen haben. Da Klage- und Verteidigungsvorbringen nicht nur die Vorschriften des kaufvertraglichen Gewährleistungsrechts des BGB zitierten, sondern auch in ihren Argumentationslinien hierauf basierten, sei „keineswegs abwegig“ bzw. „deutet darauf hin“, dass die Parteien die Anwendung des Einheitskaufrechts ausschließen wollten.

### Anmerkung

Zutreffend geht das Gericht von der grundsätzlichen Maßgeblichkeit des UN-Kaufrechts aus, zumal für Rechtsanwender in Deutschland – Gleiches gilt auch aus polnischer Sicht – das UN-Kaufrecht praktisch für alle Exportverträge in Deutschland ansässiger Unternehmen gilt (vgl. Piltz, in: MAH Int. WirtschaftsR, § 18 Rdnr. 21). Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung von Exportverträgen ist folglich das UN-Kaufrecht. Das UN-Kaufrecht überlagert den herkömmlicherweise bei internationalen Geschäften sonst praktizierten Ansatz über das IPR. Gleichwohl ist das UN-Kaufrecht nicht zwingend. Vielmehr steht es den Parteien frei, das UN-Kaufrecht inhaltlich abzuändern oder auch seine Anwendung ganz oder teilweise auszuschließen (Art. 6 CISG).

Zutreffend stellt das Gericht in diesem Zusammenhang heraus, dass ein Ausschluss des UN-Kaufrechts nicht nur bei Vertragsabschluss, sondern auch in einem späteren Stadium und folglich auch noch während eines nachlaufenden Rechtsstreits vereinbart werden kann (Magnus, in: Staudinger, Wiener UN-Kaufrecht, Neubearbeitung 2013, Art. 6 Rdnr. 51).

Ebenso zutreffend ist der Hinweis des Gerichts, dass die Parteien eine Ausschlussvereinbarung auch stillschweigend treffen können (OLG Hamm CISG-Online Nr. 474; Huber, in: MüKoBGB, 7. Aufl. 2016, CISG Art. 6 Rdnr. 9). Nicht zugestimmt werden kann dem Gericht allerdings, wenn es aus der bloßen, auf die Vorschriften des BGB-Gewährleistungsrechts gestützten Argumentation der Streitparteien einen stillschweigenden Willen der Parteien zum Ausschluss des UN-Kaufrechts ableitet.

Zunächst überrascht, dass das OLG mit keinem Wort auf die zu diesem Fragenkreis vorliegende, mittlerweile doch recht

umfangreiche Rspr. eingeht. So hat das *OLG Hamm* in 2009 (IHR 2010, 59 ff., 62, NJW-RR 2010, 708 ff., 709) ebenso wie kurz zuvor das *OLG Stuttgart* (IHR 2008, 102 ff., 104) ausdrücklich festgestellt, dass ein Verhandeln der Streitparteien auf Basis des Kaufrechts des BGB nicht einen stillschweigenden Ausschluss des UN-Kaufrechts begründet. Auf der gleichen Linie liegen – in zeitlicher Reihenfolge – das *OLG Zweibrücken* (CISG-Online Nr. 877), das *LG Saarbrücken* (IHR 2003, 27 f.), das *OLG Rostock* (IHR 2003, 17 ff.), das *OLG Hamm* (IPRax 1996, 269 f., RIW 1996, 689 f.), das *LG Landshut* (CISG-Online Nr. 193) und ebenso bereits zum Haager EKG das *OLG Köln* (RIW 1992, 1021 ff., IPRax 1994, 213 ff.). Eine Entscheidung deutscher Gerichte, die die Argumentation des *OLG Koblenz* stützt, ist soweit ersichtlich nicht veröffentlicht. Das von dem *OLG* angeführte Urteil des *BGH* (NJW 1993, 385 ff.) betrifft nicht den – negativen – Ausschluss des UN-Kaufrechts, sondern die – positive – Rechtswahl nach IPR und ist mit der vorliegenden Gestaltung daher nicht vergleichbar (vgl. *Piltz*, Internationales Kaufrecht, 2008, Rdnr. 2-112). Die Rspr. zum stillschweigenden Ausschluss in den anderen Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts lässt hingegen kein einheitliches Bild erkennen. Während etwa der *polnische Oberste Gerichtshof* (CISG-Online Nr. 2540) und einige weitere Gerichte ähnlich wie die deutsche Justiz argumentieren, haben drei niederländische Gerichte (*Hof Den Haag*, U.v. 23.6.2015, *Rechtbank Dordrecht*, U.v. 5.12.2012 und *Rechtbank Utrecht*, U.v. 15.4.2009, a. A., aber etwa *Hof Leeuwarden*, U.v. 24.1.2012, sämtlichst unter: <http://uitspraak.rechtspraak.nl>) und neben einzelnen unterinstanzlichen Gerichten anderer Staaten auch die *chilenische Corte Suprema* (CISG-Online Nr. 1787) aus dem Verhandeln auf der Basis von Vorschriften eines nationalen Rechts auf einen stillschweigenden Ausschluss des UN-Kaufrechts geschlossen.

Ausgangspunkt für die Untersuchung eines stillschweigenden Ausschlusses des UN-Kaufrechts durch Verhandeln nach nationalem Recht hat die Überlegung zu sein, dass es nach Art. 6 CISG für den Ausschluss des UN-Kaufrechts einer Vereinbarung der Parteien bedarf (näher dazu *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2016, Rdnr. 46 ff. sowie CISG-Advisory Council Opinion no. 16, IHR 2015, 116 ff.). Indikatoren, die die Anforderungen an eine Vereinbarung nicht belegen, reichen nicht.

Eine Vereinbarung setzt insb. voraus, dass beide beteiligten Parteien das Bewusstsein von und den Willen zu einer gemeinsamen Regelung haben (*OLG Hamm* IHR 2010, 59 ff., 62; *OLG Stuttgart* IHR 2008, 102 ff., 104; vgl. auch *OLG Zweibrücken* CISG-Online Nr. 877 und *Tribunale de Vigevano* IHR 2001, 72 ff., 73 f.). Im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung ist diese Prämisse in der Regel erfüllt. Im Falle einer schlüssigen Vereinbarung hingegen, die nach Art. 8, 29 CISG festzustellen ist, kann das Bewusstsein und der Wille der Parteien zu einer gemeinsamen Regelung nur unterstellt werden, wenn andere Möglichkeiten, das Verhalten der Parteien zu verstehen, praktisch ausscheiden.

Argumentieren nun in einem internationalen Kaufrechtsfall bei einem Verfahren vor einem deutschen Gericht beide Parteien mit Vorschriften des BGB, ohne das UN-Kaufrecht auch nur zu erwähnen, ist jedoch keineswegs gesichert, dass beide

Parteien sich der Geltung des UN-Kaufrechts bewusst sind und es daher ausschließen wollen. Ungeachtet eines möglicherweise nur teilweisen Ausschlusses ist gleichermaßen denkbar, dass beide oder auch nur eine Partei die Rechtslage verkennen, weil sie um die Beachtlichkeit des UN-Kaufrechts für den konkreten Fall schlicht nicht wissen und nach dem Grundsatz „iura novit curia“ auch nicht wissen müssen. Solange diese Alternative nicht widerlegt ist, kann folglich aus einem bloßen Verhalten nicht eine auf den Ausschluss des UN-Kaufrechts gerichtete stillschweigende, beiderseitige Vereinbarung abgeleitet werden (vgl. *Cour de Cassation* CISG-Online Nr. 1226 und *Hof's-Hertogenbosch* CISG-Online Nr. 1434). Entgegen den Ausführungen des *OLG Koblenz* ist die Formulierung „keineswegs abwegig“ bzw. „deutet darauf hin“ nicht ausreichend. Vielmehr muss unter Ausschluss anderer Auslegungsmöglichkeiten zur Überzeugung des Gerichts feststehen, dass die Parteien eine Ausschlussvereinbarung wollen („in dubio pro conventione“, CISG-Advisory Council Opinion no. 16, IHR 2015, 116 ff., 119). Jedenfalls besteht keine Veranlassung, an eine stillschweigende Vereinbarung geringere Anforderungen als an eine ausdrückliche Abrede zu stellen.

Bei der derzeitigen Sensibilisierung der juristischen Berufe für die Problematiken grenzüberschreitender Sachverhalte kann vorbehaltlich besonderer Umstände wie etwa eines richterlichen Hinweises nicht generell davon ausgegangen werden, dass allen Rechtsanwältinnen die aus der internationalen Dimension eines Falls sich ergebenden Besonderheiten bewusst sind (vgl. *OLG Hamm* IHR 2010, 59 ff., („Verkennung der Rechtslage“) 62; *OLG Rostock* IHR 2003, 17 ff., („Meinung ... die Regeln seien ohnehin anwendbar“), 18; *OLG Köln* IPRax 1994, 213 ff., („Problembewusstsein des IPR viel zu gering entwickelt“) 215). Dann kann aber allein aus dem Verhandeln der Parteien vor einem deutschen Gericht auf der Basis des nationalen Kaufrechts des BGB auch nicht auf ein Bewusstsein von und einen Willen zu einer gemeinsamen Regelung zum Ausschluss des UN-Kaufrechts geschlossen werden (ebenso neben anderen *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2016, Rdnr. 56; CISG-Advisory Council Opinion no. 16, IHR 2015, 116 ff., 131 (5.20); *Spagnolo*, CISG Exclusion and Legal Efficiency, S. 273 ff.).

Die dieser Aussage zu Grunde liegende Prämisse mag der anwaltliche Berufsstand als wenig schmeichelhaft empfinden. Letztlich wird der Prozessvertreter jedoch geschützt, von dem den Prozess verlierenden Mandanten mit der Begründung in Regress genommen zu werden, dass das an sich gesetzlich maßgebliche UN-Kaufrecht ohne Notwendigkeit „stillschweigend“ abbedungen worden und deshalb der Prozess verloren gegangen sei. Dies gilt insb., wenn Gegenstand des Kaufvertrags Verbrauchsgüter i.S.d. § 474 BGB sind, da in diesen Gestaltungen kaum noch Argumente für die Wahl des uneinheitlichen deutschen Rechts angeführt werden können (vgl. *Schroeter*, UN-Kaufrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht, 2005, S. 520 („Beratungsfehler“), *Janssen*, AW-Prax 2003, 347 f. („Haftungsfälle“) und *Piltz*, NJW 2012, 3061 ff., 3062).

#### Prof. Dr. Burghard Piltz

ist Rechtsanwalt bei Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB in Hamburg.